

Übersicht Fremdenrecht ab 1. Jänner 2006 für den Bereich der akademischen Mobilität

Mit 1. Jänner 2006 wurde das Fremdengesetz 1997 durch folgende Gesetze abgelöst:

- Fremdenpolizeigesetz 2005
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005
-

Das **Fremdenpolizeigesetz** (FPG) regelt vor allem die Rechtmäßigkeit der Einreise, Pass- und Sichtvermerkpflcht (z.B. die Erteilung von Visa für Aufenthalte bis zu maximal 6 Monaten Dauer), Dokumente für Fremde sowie fremdenpolizeiliche Maßnahmen (wie Aufenthaltsverbot, Ausweisung, Schubhaft).

Das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** (NAG) normiert die Vergabe von Aufenthaltstiteln für 6 Monate übersteigende Aufenthalte in Österreich inklusive der Integrationsförderung sowie das gemeinschaftliche Niederlassungsrecht.

Gemeinsame Bestimmungen für drittstaatsangehörige Studierende, Lehrende und Forscher/innen:

Visa werden weiterhin als **Vignetten** im Reisepass des Antragstellers/der Antragstellerin angebracht. Es gibt folgende Visakategorien:

- Flugtransitvisum (Visum A)
- Durchreisevisum (Visum B) für die Durchreise durch Schengen und Österreich binnen 5 Tagen
- **Reisevisum** (Visum C) für Aufenthalte bis zu drei Monaten, gilt im Regelfall für alle Schengen-Staaten.
- **Aufenthaltsvisum** (Visum D) für Aufenthalte bis max. 6 Monate, gilt als nationales Visum nur für Österreich, ermöglicht aber auch die Durchreise durch andere Schengenstaaten, um nach Österreich zu gelangen.
- **Aufenthalts-Reisevisum** (Visum D+C) für Aufenthalte in Österreich bis max. 6 Monate und gleichzeitig für Aufenthalte in anderen Schengenstaaten bis zu max. 3 Monaten.

Das Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C) kann auch für die Aufnahme einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit erteilt werden, sofern die entsprechende Genehmigung des Arbeitsmarktservices (AMS) vorliegt oder die Tätigkeit vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist.

Antragstellung für Visa

- persönliche Antragstellung bei der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat). Das BMAA kann durch Weisung auch andere Berufsvertretungsbehörden für zuständig erklären.
- Die Berufsvertretungsbehörde entscheidet über den Antrag und stellt gegebenenfalls das Visum aus.
- Achtung: Ein Visum kann in Österreich nicht verlängert werden! Eine Erstantragstellung für einen Aufenthaltstitel im Inland ist nach Einreise mit einem Visum nicht möglich (Ausnahmen siehe unten, z.B. Antragstellung für Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ mit Aufnahmevereinbarung).

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln erfolgt seit 1. Jänner 2006 in Form von Legitimationskarten, welche ein Lichtbild enthalten und auch als Identitätsnachweis dienen.

Als Aufenthaltstitel gibt es

- **Aufenthaltsbewilligungen** (für bloß vorübergehende/befristete Aufenthalte in Österreich),
- **Niederlassungsbewilligungen** (für die dauerhafte Niederlassung in Österreich),
- Aufenthaltstitel „Familienangehörige“, „Daueraufenthalt – EG“, „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht).

Antragstellung für Aufenthaltstitel:

- persönliche Antragstellung an der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Ausnahmen für Inlandsantragstellung siehe nächste Seite!). Das BMAA kann durch Weisung auch andere Berufsvertretungsbehörden für zuständig erklären.
- Der Antrag samt Dokumenten wird von der Vertretungsbehörde zur **zuständigen Inlandsbehörde** weitergeleitet: Seit 1.1.2006 ist für die Erteilung aller Aufenthaltstitel der **Landeshauptmann** zuständige Behörde. Er kann mittels Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate, Bezirkshauptmannschaften) zur Erledigung aller oder bestimmter Fälle ermächtigen.
- Die Berufsvertretungsbehörden dürfen selbst keine Aufenthaltstitel ausstellen.
- Wenn die Inlandsbehörde den Antrag positiv entscheidet, erteilt sie gleichzeitig der Berufsvertretungsbehörde den Auftrag, ein Visum für die einmalige Einreise nach Österreich zu erteilen.
- Der/Die Antragsteller/in muss binnen drei Monaten nach Verständigung das Visum bei der Berufsvertretungsbehörde beantragen/abholen und anschließend seinen/ihren Aufenthaltstitel in Österreich (binnen 6 Monaten ab Verständigung) entgegennehmen.

Die bei der Antragstellung für einen Aufenthaltstitel im Original und in Kopie vorzulegenden Dokumente sind wie folgt festgelegt:

1. Reisedokument
2. Geburtsurkunde oder gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
3. aktuelles Lichtbild des Antragstellers/der Antragstellerin (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm)
4. polizeiliches Führungszeugnis/Bestätigung aus einem Strafregister (wo erhältlich): nicht in der NAG-DV als verpflichtend angeführt, kann aber von den Inlandsbehörden verlangt werden.
5. Finanzierungsnachweis im Ausmaß nach § 293 ASVG (erhöht sich gemäß dem Verweis jährlich):
 - o für Studierende bis zum 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige EUR 381,- pro Monat,
 - o für Studierende über dem 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige EUR 690,- pro Monat,
 - o für sonstige Einzelpersonen EUR 690,- pro Monat,
 - o für Ehepaare EUR 1.055,99 pro Monat,
 - o für Kinder EUR 72,32 pro Kind und Monat.

Die Kosten für die Unterkunft (sofern sie EUR 231,45/Monat [siehe § 292 ASVG] überschreiten) oder sonstige zusätzliche Aufwendungen sind hinzuzurechnen.

Nachweis z.B. durch Dienst- oder Werkvertrag, Nachweis eigenen Vermögens (Konto bzw. Spargbuch in Österreich), Stipendiumsbestätigung.

6. in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung mit ausreichender Deckungssumme (*Richtwert: Versicherungssumme von mindestens EUR 30.000,-*), sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung (z.B. im Rahmen eines Dienstverhältnisses) bestehen wird (*Achtung: die Versicherung muss die Behandlungskosten in Österreich direkt übernehmen bzw. tragen und nicht nur im Heimatland gegen Belegsvorlage ersetzen*).
7. Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft (z.B. Benützungsvereinbarung mit Studentenheim, Haupt oder Untermietvertrag, Vorverträge).

bei Studierenden zusätzlich:

- o Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder des Universitätslehrganges
- o bei Verlängerungsanträgen: Studienerfolgsnachweis über das vorangegangene Studienjahr (ist nach den „maßgeblichen“ studienrechtlichen Vorschriften zu erstellen: 8 Wochenstunden/16 ECTS-Punkte pro Studienjahr).

Nicht deutsch- oder englischsprachige Dokumente sind mit einer autorisierten deutschen Übersetzung vorzulegen. Ausländische Urkunden müssen beglaubigt sein (Ausnahmen im Falle von entsprechenden Abkommen).

Die Erstantragstellung hat prinzipiell **vor der Einreise** zu erfolgen; **die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten**.

Davon abweichend können unter anderem folgende Personen Erstanträge für Aufenthaltstitel im Inland stellen:

- Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts,
- Fremde, die bisher rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren,
- Fremde, die zur sichtvermerksfreien⁴ Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts, (Achtung: Die Antragstellung schafft kein Bleiberecht über die Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts hinaus. Wenn der Antrag nicht rechtzeitig innerhalb dieser Frist erledigt werden kann, muss der Antragsteller Österreich wieder verlassen. Somit ist eine möglichst rasche Antragstellung nach der Einreise zu empfehlen!)
- Forscher/innen mit Aufnahmevereinbarung (§ 67 NAG) und deren Familienangehörige.

Gesundheitszeugnis:

Mit 1.1.2006 fällt die generelle Pflicht zur Vorlage eines Gesundheitszeugnisses bei der Erstantragstellung weg! Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann jedoch mit Verordnung bestimmte Staaten/Regionen bezeichnen, in denen ein wesentlich erhöhtes Risiko der Ansteckung mit Krankheiten besteht. Deren Staatsangehörige müssen dann entsprechende Gesundheitszeugnisse vorlegen. Derzeit gibt es keine solche Verordnung.

Integrationsvereinbarung:

Drittstaatsangehörige Studierende und Forscher/innen werden keine Integrationsvereinbarung erfüllen müssen (siehe Ausnahme 3), jedoch eventuell Familienangehörige ohne eigenem

(der österr. allgemeinen Universitätsreife gleichwertigen) Reifezeugnis:

Auch Drittstaatsangehörige, welche einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates besitzen, dürfen während der Gültigkeit des Schengen-Aufenthaltstitels einen Aufenthaltstitel in Österreich beantragen.

Die Integrationsvereinbarung muss prinzipiell erfüllt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden in Österreich zwölf Monate (innerhalb von 24 Monaten) überschreiten wird⁵ und die Person älter als 14 Lebensjahre ist /in 5 Jahren nach der Einreise sein wird. Die Integrationsvereinbarung wird erfüllt, wenn entweder (Auswahl)

1. ein Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abgeschlossen wird,
2. Nachweise über entsprechende Deutschkenntnisse vorgelegt werden (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache),
3. die Person über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, oder
4. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz verfügt
5. der Drittstaatsangehörige eine besondere Führungskraft im Sinne des § 2 Abs. 5a AuslBG ist (= international anerkannter Forscher mit Bruttomonatsverdienst über EUR 4.500,-; diese Qualifikation wird vom AMS festgestellt); dies gilt auch für seine Familienangehörigen.

Im Fall der Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist die Erfüllung spätestens binnen 5 Jahren nach der Einreise nachzuweisen. Näheres wird in der IV-V geregelt.

Verlängerung: Wenn vor Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels die **Verlängerung** beantragt wird, kann die Behörde auf begründeten Antrag darüber eine Bestätigung gemäß § 24 NAG ausstellen („Notvignette“), welche (während der Bearbeitungsdauer des Verlängerungsantrages) zur sichtvermerksfreien Wiedereinreise nach Österreich berechtigt (diese Bestätigung ist maximal 3 Monate gültig, ist kein Visum und gilt daher nicht für die Durchreise durch andere Schengen-Staaten!). Anträge, die nach Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Ende der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels gestellt wird. Wer mehr als einmal nach Ablauf seines Aufenthaltstitels eine Verlängerung innerhalb dieser 6-Monatsfrist beantragt, macht sich jedoch strafbar. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag besteht ein Aufenthaltsrecht in Österreich.

Eine Zweckänderung für den Aufenthaltstitel kann in Österreich beantragt werden.

Jeder Fremde ist prinzipiell verpflichtet, die entsprechenden Dokumente zum **Nachweis seiner Aufenthaltsberechtigung** in Österreich mit sich zu führen. Alle Dokumente zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung sind den Behörden auf Verlangen auszuhändigen bzw. müssen Fremde sich in Begleitung an jene Stelle begeben, an der die Dokumente verwahrt werden. Das Reisedokument muss in solcher Entfernung verwahrt werden, dass die Einholung ohne unverhältnismäßiger Verzögerung möglich ist (somit innerhalb des Sprengels der Fremdenpolizeibehörde erster Instanz [= Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion] oder die Einholung des Reisedokuments nicht länger als 1 Stunde dauert).

Gebühren:

- Visum C: EUR 35,-
- Visum D und Visum D+C: je EUR 75,-
- Die Ausstellung eines Visums für Studierende und Stipendiat/innen für einen Aufenthalt von maximal 6 Monaten oder für Studierende und Forscher/innen, wenn ein Antrag für die Aufenthaltsbewilligung bereits eingebracht wurde, ist gebührenfrei.
- befristeter Aufenthaltstitel: EUR 100,-
- Bestätigung nach § 24 NAG („Notvignette“) EUR 13,- zzgl. Antrags- und Beilagegebühr

drittstaatsangehörige Studierende:

Für Aufenthalte bis maximal 3 Monaten benötigen Studierende ein Reisevisum C, sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen. Für Aufenthalte bis maximal 6 Monate benötigen Studierende ein Aufenthaltsvisum D. Beide Visa sind in Österreich nicht verlängerbar!

Eine **Aufenthaltsbewilligung für Studierende** erhalten Drittstaatsangehörige, welche „ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität durchführen und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.“

Für Studierende kann **eine Haftungserklärung abgegeben** werden. Eine Haftungserklärung ist die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltungsmittel aufkommen und für den Ersatz aller sonstigen entstehenden oder verursachten Kosten.

Für die Teilnahme an **Aufnahmsprüfungen** (z.B. an Kunst- und Medizinischen Universitäten und Fachhochschulen) müssen Studierende – sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen - ein Visum bei der österreichischen Vertretungsbehörde beantragen. Nach positiver Absolvierung der Prüfung müssen sie in ihr Heimatland zurückkehren und dort bei der österreichischen Vertretungsbehörde die Aufenthaltsbewilligung unter Vorlage des Zulassungsbescheides beantragen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten. Studierende, welche sichtvermerksfrei einreisen dürfen, brauchen zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung keinen Sichtvermerk und können den Antrag für die Aufenthaltsbewilligung nach Absolvierung der Prüfung im Inland stellen (innerhalb der Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts).

Die Zulässigkeit der **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Das bedeutet, dass drittstaatsangehörige Studierende (ebenso wie Staatsangehörige der „neuen“ EU-Staaten während der Übergangsfrist mit Ausnahme Maltas und Zyperns) für eine unselbständige Erwerbstätigkeit weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung benötigen, wenn die Beschäftigung nicht vom AuslBG ausgenommen ist (ausgenommen wäre z.B. eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung). Die

Arbeit auf Werkvertragsbasis ist ebenfalls möglich (erfordert keine Beschäftigungsbewilligung), dabei sind allenfalls sozialversicherungs- und gewerberechtliche Bestimmungen zu beachten.

Der Studienerfolg darf durch die Erwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Absolvierung von im

Studienplan vorgesehenen Berufspraktika ist nach einer Anzeige des Arbeitgebers beim Arbeitsmarktservice (AMS) möglich. Familienangehörige von Studierenden beantragen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“, dürfen aber keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Inhaber/innen einer aufrechten Aufenthaltsbewilligung für Studierende kann im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ quotenfrei erteilt werden, wenn die Voraussetzungen zur Qualifikation als „Schlüsselkraft“ vom AMS bestätigt werden.

Drittstaatsangehörige Lehrende (z.B. Universitätslehrer/innen), Forscher/innen, Stipendiat/innen erhalten für eine Aufenthaltsdauer

- bis maximal 6 Monate **Aufenthalts-Reisevisum D+C** (§ 24 FPG) – nicht verlängerbar.
- über 6 Monate

1. **Aufenthaltsbewilligung für „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“** (§ 62 NAG)

2. **Aufenthaltsbewilligung „Forschung“** (§ 67 NAG)

ad 1. betrifft die vom **Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommene Erwerbstätigkeit**. Darunter fällt insbesondere

- die wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst,
- die Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union, ausländische Studenten oder Absolventen im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammes, sofern der Austausch über Vereine, bei denen entweder eine österreichische Hochschule Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer allgemein anerkannten Hochschulinstitution führt.

ad. 2. Diese spezielle Aufenthaltsbewilligung können Forscher/innen beantragen, welche (gemäß EU-Richtlinie) eine **Aufnahmevereinbarung mit ihrer Forschungseinrichtung** vorlegen. Die Forschungseinrichtung muss jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten nachgewiesen wird.

Inhalt dieser Aufnahmevereinbarung ist:

1. die Vertragspartner;
2. den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes;
3. eine Haftungsübernahme gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten; diese Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen.

Der/Die Forscher/in hat damit einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in einem vereinfachten Verfahren (er/sie muss Unterhalt und Krankenversicherung nicht mehr selbst nachweisen).

Vorteil dieser Aufenthaltsbewilligung: sie kann im Inland nach der Einreise (entweder sichtvermerksfrei oder mit Visum oder mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates) beantragt werden.

Die Forschungseinrichtung hat unverzüglich die örtlich zuständige Behörde über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung, über jeden in der Person des Forschers gelegenen Umstand, der seine weitere Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojektes nicht erwarten lässt, oder innerhalb von zwei Monaten über die Beendigung des Forschungsprojektes und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung in Kenntnis zu setzen. Zertifizierte Forschungseinrichtungen müssen darüber hinaus dem Bundesministerium für Inneres jeden sonstigen Umstand melden, der die Durchführung des Forschungsprojekts verhindert.

Familienangehörige von Lehrenden, Stipendiat/innen und Forscher/innen beantragen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“.

Nützliche Links:

Liste zur Sichtvermerksfreiheit: <http://www.bmi.gv.at/einreise>

Antragsformulare: <http://www.bmi.gv.at/niederlassung>

Informationen zu den Einreisebedingungen für den Bereich der akademischen Mobilität:

in deutscher Sprache: http://www.oead.ac.at/_oesterreich/einreise

in englischer Sprache: http://www.oead.ac.at/_english/austria/entry

Österreichisches Informationsportal für Forscher/innen: <http://www.researchinaustria.at>

Europäisches Informationsportal für Forscher/innen: <http://europa.eu/eracareers>

Trotz genauer Recherche kann für den Inhalt dieser Übersicht keine Haftung übernommen werden. Da es sich um eine Übersicht handelt, sind seltene Sonderfälle, Einzelfälle oder sonstige spezielle Varianten von Fällen nicht berücksichtigt bzw. dargestellt.